

Abfallreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom „xx.xx.2021“, in Kraft ab „xx.xx.2022“

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Brislach, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement: regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Brislach im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2

Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept einfordern.

§ 3

Begriffe

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle.

² **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.

⁴ **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵ **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Abfallinhaber / innen

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Es ist verboten Abfälle in die Kanalisation einzuleiten.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7

Kehricht und Sperrgut

¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Separatsammlungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

§ 9

Kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde fördert die Kompostierung indem sie

- a) Die externe Beratung der Bevölkerung vermittelt,
- b) Einen Häckseldienst organisiert.

§ 10

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.

² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 11**Bereitstellung der Abfälle**

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen übergeben werden.

² Kehrriechtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausgenommen sind Kehrriechtsäcke in vor Tieren und Geruchsemissionen geschützten und geschlossenen Containern, diese dürfen bereits am Vorabend bereitgestellt werden.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle nicht garantiert werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Abfälle in gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken oder in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken bereitzustellen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann anordnen, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen Kehrriechtsäcke in Abfall-Containern bereitgestellt werden.

⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

C. Finanzierung

§ 12

Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

² Die Höhe der Grundgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgetvorschlages beschlossen.

³ Die mengenabhängigen Gebühr wird durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

§ 13

Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Unternehmen (Grundlage Handelsregister) jährlich erhoben.

² Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

³ Die Grundgebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn sich Haushalt und Unternehmen gemeinsam in denselben Raumlichkeiten befinden.

§ 14

Mengengebühren

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht und / oder Volumen erhoben.

D. Schlussbestimmungen

§ 15

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu diesem Reglement erlassen.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen in der Verordnung regeln.

§ 16

Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 17

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 14. Januar 1992 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement wird nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeinde-Versammlung am *xx.xx.2021* beschlossen.

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Hannes Niklaus

Samir Stroh

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft amgenehmigt.

Regierungsrat

Isaac Reber